

GEMEINDEWAHLEN HERBST 2024



Informationsbroschüre

GEMEINDEWAHLEN

OKTOBER / NOVEMBER 2024

ALLGEMEINES

In vorliegender Broschüre gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

BEDEUTUNG DES URNENGANGS

In diesem Herbst werden die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Saas-Fee ihre Gemeindebehörden wählen.

Am **13. Oktober 2024** werden die Mitglieder des Gemeinderates (Exekutive) gewählt.

Am **10. November 2024** werden der Präsident und der Vizepräsident der Gemeinde gewählt.

Wichtig / Besonderes

Sollte der erste Wahlgang der Wahl des Gemeinderates am **13. Oktober 2024** nicht die absolute Mehrheit aller zu wählenden Kandidaten ergeben, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

Dieser zweite Wahlgang findet am **03. November 2024** statt.

Anschliessend findet am **24. November 2024** die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Gemeinde statt.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Wahl des Präsidenten und/oder des Vizepräsidenten der Gemeinde ist für den **08. Dezember 2024** vorgesehen.

Bei diesen Wahlen werden die Stimmberechtigten der Gemeinde eine wichtige Aufgabe wahrnehmen, nämlich für die Dauer von vier Jahren ihre Gemeindebehörden zu bestimmen.

Die vorliegende Erläuterungsbroschüre will die Aufgabe der Stimmberechtigten bei der Ausübung ihrer politischen Rechte anlässlich dieser wichtigen Wahlen erleichtern. Sie soll auch anregen, zahlreich an diesen Wahlen teilzunehmen.

GEMEINDERAT

Der Gemeinderat ist das Vollzugsorgan der Gemeinde. Der Gemeinderat besteht aus **5 Mitgliedern**.

Die Gemeinderatswahl findet nach dem **Majorzsystem** statt; mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang (gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben) und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang (gewählt sind die Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben).

PRÄSIDENT UND VIZEPRÄSIDENT

Jede Einwohnergemeinde wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden.

Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten findet nach dem **Majorzsystem** statt; mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang (gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat) und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang (gewählt ist der Kandidat, der am meisten Stimmen erhalten hat).

RICHTER UND VIZERICHTER DER GEMEINDE

Jede Einwohnergemeinde wählt einen Richter und Vizerichter.

Die Wahl des Richters und des Vizerichters findet nach dem **Majorzsystem** statt.

Richter

Da eine einzige Liste der Mitte Saas-Fee für die Wahl des Gemeinderichters hinterlegt wurde, ist die Kandidatin dieser Liste (Frau Sandra Kalbermatten) ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) gewählt.

Vizerichter

Da eine einzige Liste für die Wahl des Gemeindevizerichters hinterlegt wurde, ist der Kandidat dieser Liste (Herr Christoph Gysel) ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) gewählt.

WER IST STIMMBERECHTIGT?

An kommunalen Wahlen stimmberechtigt sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ab erfülltem 18. Altersjahr, die seit **dreissig Tagen** Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter einer umfassenden Beistandschaft oder einem Vorsorgeauftrag stehen.

WIE WÄHLEN?

OFFIZIELLE KANDIDATEN

Jeder Wahl geht eine obligatorische (Kandidaten-)Listenhinterlegung voraus. Wählbar sind nur Personen, die auf den amtlichen Wahlzetteln aufgeführt sind.

Oder anders gesagt: Es ist nur möglich für die Kandidaten, die auf einer gültig bei der Gemeinde hinterlegten Liste aufgeführt sind, zu stimmen. Jede Stimme, die an eine Person abgegeben wurde, die nicht auf einer amtlich hinterlegten Liste steht, wird nicht in Betracht gezogen.

WAHL DES GEMEINDERATES, DES PRÄSIDENTEN UND DES VIZEPRÄSIDENTEN

Für diese Wahlen können die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger:

- einen leeren amtlichen Wahlzettel ausfüllen;
- einen vorgedruckten Wahlzettel, ohne ihn zu verändern, in das Kuvert legen;
- einen vorgedruckten Wahlzettel verändern:
 - a) indem der Name eines oder mehrerer Kandidaten gestrichen wird;
 - b) indem der Name eines oder mehrerer Kandidaten, der/die auf einem anderen Wahlzettel steht/steht, hinzugefügt wird/werden.

Die Wahlzettel dürfen nicht mehr Kandidaten als zu wählende Mitglieder enthalten.

Für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten darf der Wahlzettel somit **einen einzigen Kandidatennamen** enthalten.

DREI MÖGLICHKEITEN ZU WÄHLEN

Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht auf drei Arten ausüben:

STIMMABGABE AN DER URNE

Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht ausüben, indem sie ihr Stimmkuvert persönlich in die Urne legen. Sie bedienen sich des Stimmmaterials (amtliches Stimmkuvert, amtlicher Wahlzettel, Rücksendungsblatt), das ihnen von der Gemeinde offiziell übergeben wurde.

Das Stimmbüro der Einwohnergemeinde Saas-Fee, Dorfplatz 8, 1. Stock Gemeindehaus (Gletscherstube) ist wie folgt geöffnet:

Urngang vom 13. Oktober 2024

- am Sonntag, 13. Oktober 2024, von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Urngang vom 3. November 2024 (allfälliger Wahlgang)

- am Sonntag, 3. November 2024, von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Urngang vom 10. November 2024 (allfälliger Wahlgang)

- am Sonntag, 10. November 2024, von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Urngang vom 24. November 2024

- am Sonntag, 24. November 2024, von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Urngang vom 08. Dezember 2024 (allfälliger Wahlgang)

- am Sonntag, 08. Dezember 2024, von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

STIMMABGABE AUF POSTALISCHEM WEG

Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht auf postalischem Weg ausüben, indem sie ausschliesslich das von der Gemeinde gelieferte Stimmmaterial gemäss deren Weisungen verwenden. Sie frankieren den Übermittlungsumschlag laut geltendem Posttarif und übergeben die Sendung einem Postbüro. Die Sendung muss **spätestens am Freitag vor der Wahl** bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Nicht oder ungenügend frankierte Umschläge sowie Sammelsendungen sind nicht zulässig.

STIMMABGABE DURCH HINTERLEGUNG BEI DER GEMEINDE

Die Stimmberechtigten können wählen, indem sie den verschlossenen Übermittlungsumschlag direkt beim Gemeindebüro **in die hierfür bestimmte und versiegelte Urne legen. Der Übermittlungsumschlag darf nicht in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen werden, ansonsten dies die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge hat.**

Die Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeindekanzlei in Saas-Fee, Dorfplatz 8, 1. Stock Gemeindehaus ist gemäss den folgenden Öffnungszeiten möglich:

Urngang vom 13. Oktober 2024

Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ihre Stimmabgabe hinterlegen (jeweils montags von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.30 Uhr und jeweils Donnerstag vormittags von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr).

Urnengang vom 03. November 2024 (allfälliger Wahlgang)

Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ihre Stimmabgabe hinterlegen (jeweils montags von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.30 Uhr und jeweils Donnerstag vormittags von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr).

Urnengang vom 10. November 2024 (allfälliger Wahlgang)

Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ihre Stimmabgabe hinterlegen (jeweils montags von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.30 Uhr und jeweils Donnerstag vormittags von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr).

Urnengang vom 24. November 2024

Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ihre Stimmabgabe hinterlegen (jeweils montags von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.30 Uhr und jeweils Donnerstag vormittags von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr).

Urnengang vom 08. Dezember 2024 (allfälliger Wahlgang)

Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ihre Stimmabgabe hinterlegen (jeweils montags von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.30 Uhr und jeweils Donnerstag vormittags von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr).

WICHTIG!

Damit Ihre Stimmabgabe auf dem postalischen Weg oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde gültig ist, müssen **zwingend** folgende Punkte eingehalten werden:

- **Eine Person = ein Übermittlungsumschlag!** Jeder Stimmende muss seinen eigenen Übermittlungsumschlag verwenden. Es ist nicht zulässig Sendungen mehrerer Stimmenden in ein und demselben Übermittlungsumschlag zu versenden. Der gruppierte Versand ist ungültig!
- **Rücksendungsblatt unterschreiben! Sie müssen zwingend ihre Unterschrift auf dem Rücksendungsblatt anbringen. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn das Rücksendungsblatt nicht Ihre handschriftliche Unterschrift enthält.**
- **Frühzeitig der Post übergeben!** Ihre Sendung muss spätestens am Freitag vor dem Urnengang bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Deshalb muss der Übermittlungsumschlag spätestens am Dienstag mit B-Post oder am Donnerstag mit A-Post aufgegeben werden.
- **Sendung ausreichend frankieren!** Die Versandkosten gehen zu Lasten des Stimmenden. Der nicht oder nicht ausreichend frankierte Übermittlungsumschlag wird von der Gemeinde zurückgewiesen.

- **Rechtzeitig den Übermittlungsumschlag hinterlegen!** Wird der Übermittlungsumschlag bei der Gemeinde hinterlegt, so muss diese Hinterlegung spätestens am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, bis um 17.00 Uhr erfolgen.

STIMMABGABE VON BETAGTEN, KRANKEN UND BEHINDERTEN

Personen, die infolge einer Gebrechlichkeit, die für die Ausübung ihres Stimmrechts erforderlichen Handlungen nicht mehr selbst ausüben können, dürfen sich an ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort sowie im Stimmlokal durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen. Diese Hilfsperson muss das Stimmgeheimnis wahren.

Der schreibunfähige Stimmbürger kann sich von einer Person seiner Wahl ersetzen lassen, um die Formalitäten der brieflichen Stimmabgabe oder der Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde zu erfüllen. Diese Person ist berechtigt, an Stelle und für den schreibunfähigen Stimmbürger zu unterzeichnen. Sie gibt ihren Namen und Vornamen auf dem Rücksendungsblatt an.

EINIGE RATSCHLÄGE, UM GÜLTIG ZU WÄHLEN

- Jede Abänderung oder Hinzufügung auf einem Wahlzettel muss **handschriftlich** vorgenommen werden.
- Ihr Wahlzettel muss mindestens den Namen und Vornamen eines wählbaren Kandidaten aufweisen. Nur die auf den offiziellen Listen aufgeführten Namen und Vornamen von Kandidaten sind gültig.
- Ehrverletzende Ausdrücke haben die Ungültigkeit des Wahlzettels zur Folge.
- Gekennzeichnete Wahlzettel sind ungültig.
- Sie dürfen auf Ihrem Wahlzettel nicht mehr Namen und Vornamen von Kandidaten aufführen, als Personen zu wählen sind.
- Falls Sie auf Ihrem Wahlzettel Namen und Vornamen von Kandidaten handschriftlich hinzufügen, schreiben Sie deutlich deren Namen und Vornamen auf.
- Es ist untersagt, den Namen und Vornamen des gleichen Kandidaten mehr als einmal auf den gleichen Wahlzettel zu setzen. Die Wiederholung eines Namens gilt als nicht geschrieben.
- Sie müssen zwingend die amtlichen Wahlzettel und die amtlichen Stimmkuverts benutzen, die Ihnen nach Hause zugeschickt wurden oder Ihnen am Eingang der Stimmkabine übergeben werden.
- Die amtlichen Stimmkuverts dürfen nur einen einzigen Wahlzettel enthalten.

- Die Wahlzettel der Gemeinderatswahlen sind zwingend in dem dafür bezeichneten Stimmkuvert zu hinterlegen.
- Die Stimmbürger haben unter Ungültigkeitsfolge dasjenige Wahlmaterial zu verwenden, welches ihnen von der Gemeinde nach Hause zugeschickt wurde (amtlicher Übermittlungsumschlag, amtliches Stimmkuvert, amtliche Wahlzettel).

WEITERE INFORMATIONEN

Zusätzliche Informationen zu den Gemeindewahlen finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde: www.3906.ch